

wider oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müssen spätestens binnen acht Tagen herausgeschafft werden.

Untersagt ist es nach § 11 a. a. D., durch einen schiffbaren Strom, Fluß oder Kanal zu reiten, zu fahren oder mit einer Herde Vieh durchzutreiben. Das Tränken soll nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt sein, wobei indessen durch entsprechende Vorrichtungen dafür gesorgt werden muß, daß das Vieh nicht in den Strom hineingeht.

Zum Schutze der Ufer-, Damm- und Stromregulirungswerke sind innerhalb der Regierungsbezirke besondere Polizeiverordnungen erlassen¹⁾, theilweise finden sich entsprechende Bestimmungen in den Polizeiverordnungen, welche den Verkehr für einzelne schiffbare Gewässer oder Theile derselben regeln (vergl. Kapitel IV).

2. Schutz- und Regulirungsbauten.

Der § 47 der Strom-, D.- u. U.-D. vom 14. April 1806 schied die Wasserbauten in den Memel-Niederungen in drei Klassen, je nachdem sie lediglich die Erhaltung oder Verbesserung der Schifffahrt, nicht aber die Deckung abbrüchiger Ufer zum Gegenstande hatten, oder gleichzeitig die Verbesserung der Schifffahrt und die Sicherung der Ufer bezweckten, oder lediglich zum Schutze der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen bestimmt waren.

Die Kosten für alle Arbeiten der ersten Art sollten allein dem Staate, die Ausgaben für die der dritten Klasse angehörigen Veranstaltungen allein dem Uferbesitzer zufallen, hinsichtlich der gleichzeitig dem Interesse der Schifffahrt und der Ufer-Sicherung dienenden Werke aber sollte die Kriegs- und Domänenkammer in jedem Falle bestimmen, welchen Theil der Ausführungskosten der Staat und welchen die Uferbesitzer herzugeben hätten. Die fragliche Anordnung mußte alsbald befolgt werden, es stand indessen beiden Theilen die Ergreifung des Rechtsweges hiergegen zu.

Die vorerwähnten Bestimmungen, welche durch die eigenartige Organisation des Deichwesens in den Memel-Niederungen bedingt waren, haben mit dessen Umgestaltung auf der Grundlage des Deichgesetzes ihre praktische Bedeutung verloren, die Verpflichtung der Deichverbände beschränkt sich gegenwärtig auf die Herstellung und Unterhaltung der nach ihrer Verfassung von ihnen auszuführenden und zu erhaltenden Anlagen, die Sicherung der Ufer wird, als in nothwendigem Zusammenhange mit der Ausgestaltung der Schifffahrtsrinne stehend, vom Staate allein bewirkt, maßgebend sind auch hier die Vorschriften des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 und die allgemeinen Gesichtspunkte, welche in dem Abschnitt I zur Darstellung gelangt sind.

Die Entwicklung der Strombauten am Pregelstrome und an der Deime ist bereits auf S. 344/5 kurz dargelegt. In dem 1817 aufgestellten Kostenanschlage waren für die dringlichsten Arbeiten am Pregelstrome 18 311 Mark vorgesehen. Für die Strecke innerhalb des Regierungsbezirks Gumbinnen sind von 1852 bis 1879 450 200 Mark verausgabt worden, für die im Regierungsbezirke Königs-

¹⁾ Vergl. P. B. der Reg. zu Gumbinnen vom 18. Dezember 1861 — Amtsblatt v. 1862 S. 133.

berg belegene Pregelstrecke von 1817 bis 1879 im Ganzen 481 752 Mark, für die Deime von 1833 bis 1879 im Ganzen 218 000 Mark.

Auf Grundlage der dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Denkschrift vom Oktober 1880²⁾ wurden der Staatsregierung die Mittel zur Verfügung gestellt, welche dazu erforderlich waren, in dem unteren Pregel von Tapiau bis Königsberg eine kleinste Fahrtiefe von 1,50 m bei dem durchschnittlich niedrigsten Wasserstande zu erzielen, den großen Friedrichsgraben bis auf eine Breite von 40 m bei Mittelwasser zu bringen und die Mündungstrecke des Memonienstroms durch Baggerungen zu verbessern. Für diese Arbeiten sind bis zum Etatsjahre 1891/92 unter Einschluß der Kosten für einige Brückenbauten bei Tapiau insgesammt 1 800 000 Mk. verwendet worden.³⁾ Gefordert waren in der dem Abgeordnetenhaus im Januar 1894 zugegangenen Denkschrift für noch erforderliche Uferbefestigungen und Begradigungen im Pregel und in der Deime, sowie für die Vertiefung des großen Friedrichsgrabens auf eine derjenigen dieser Wasserstraßen entsprechende Tiefe von 1,50 m weitere 1 180 000 Mark. In den Etatsjahren $\frac{1894}{1899}$ sind für den Pregel insgesammt 300 000 Mark bewilligt und bis auf den Betrag von 28 900 Mark verwendet worden; von den für die Vertiefung des großen Friedrichsgrabens bisher bewilligten 30 000 Mark sind in den Etatsjahren $\frac{1897}{1899}$ 27 600 Mark verausgabt.⁴⁾

Die auf die Regulirung der Memel mit ihren Mündungsarmen Ruß, Altmath und Gilge entfallenden Kosten können erst vom Jahre 1853 ab zahlenmäßig angegeben werden. Dieselben betrugen in den Jahren 1853 bis 1878 einschließlich insgesammt 5 448 000 Mark.⁵⁾

Als Ziel für die Regulirung dieser Flußläufe war nach der Denkschrift vom 27. Oktober 1880 in Aussicht genommen für dieselben bei Niedrigwasser eine geringste Fahrtiefe von 1,40 m in der ungetheilten Memel und im Rußstrom, 1,70 m im Altmathstrom, 1,25 bis 1,40 m in der Gilge und im Seckenburger Kanal. Dieses Ziel ist unter Aufwendung der dafür veranschlagten Kosten von 3 236 000 Mark bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 in der Hauptsache erreicht (vergl. S. 337). Aufwendungen, welche die Nothwendigkeit der Bewilligung außerordentlicher Mittel hervorgerufen hätten, sind seit dem

²⁾ „Denkschrift, betr. die Regulirung der Spree und Havel u. s. w., vom 27. Oktober 1880“ — Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses der Leg. Per. 1880/81 Bd. I S. 421 flgd.

³⁾ „Denkschrift, betr. die Thätigkeit der preussischen Wasserbauverwaltung innerhalb der Jahre 1880—1890“ und „Denkschrift, betr. die in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind“ — Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg. Per. 1893/94 Bd. II S. 934 flgd.

⁴⁾ „Denkschrift, betr. die in der Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind“. Drucksachen des Abgeordnetenhauses der 19. Leg. Per. Nr. 19.

⁵⁾ Vergl. die in Note 2 bezeichnete Denkschrift S. 429 flgd.

Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 für die Memel und ihre Mündungsarme nicht nothwendig gewesen.

Die Erhaltung der durch Inanspruchnahme außerordentlicher Kredite gebesserten und der sonstigen hier in Frage kommenden öffentlichen Flüsse, sowie die Bestreitung von Ausgaben für kleinere Regulierungsarbeiten innerhalb der letzteren ist, bezw. wird aus den der Bauverwaltung unter Kapitel 65 Tit. 16 des Staatshaushaltsetats für dauernde Ausgaben bewilligten Geldmitteln bewerkstelligt.

3. Deichbauten.

Von großer Bedeutung sind die Deichanlagen im Mündungsgebiete des Memelstromes (vergl. S. 337), die in neuester Zeit eine völlig veränderte Organisation erhalten haben.

Nach § 36 der Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 zerfiel die eigentliche litauische Niederung in zwei Haupt-Sozietäten, von denen die eine die auf der linken Seite der Memel und Gilge belegenen zu den Domänenämtern Linskühnen und Seckenburg gehörigen und in deren Nähe und Umgebung befindlichen eingedeichten Ländereien umfaßte, während zu der zweiten die zu den Ämtern Ruckerneese und Ruß zählenden und in deren Nähe bezw. Umgebung liegenden eingedeichten Ländereien gehörten. Jede dieser Sozietäten bestand getrennt für sich und war in kleinere Damm-Geschworenen-Beritte abgetheilt. Die Dämme zerfielen in gewisse Loose, ein jeder Einsasse hatte die auf sein Loos fallenden ordentlichen Dammlasten (§ 18 a. a. O.) unentgeltlich zu tragen, soweit nicht die in § 17 a. a. O. vorgesehenen Befreiungen Platz griffen. An Stelle der bisherigen Dammrollen von ¹⁷⁵¹₁₇₅₂ und des Separations-Rezesses vom 20. Sep-

tember 1754 sollte vom 1. September 1806 ab die neu festgesetzte Dammrolle treten, die unter dem 28. Dezember 1808 festgestellt wurde. Außerordentliche Deicharbeiten regelten sich nach § 37 flgd. a. a. O., auch für diese galten nach § 39 a. a. O. gewisse Befreiungen. Ermäßigte Deichlasten trugen die im Rückstau gelegenen Grundstücke, sowie die Ländereien im Ante Seckenburg, welche der Ueberschwemmung durch Binnenwasser ausgesetzt waren (§ 26 a. a. O.). Die Staatsverwaltung stand zu den Sozietäten dadurch in einem besonders engen Verhältniß, daß abgesehen von der Theilnahme der Regierungsvertreter an den Frühjahrs- und Herbstschau den jedesmalige Departementsrath (Deichdezernent) in den Sozietäts-Deputationen den Vorsitz führte und daß die Wasserbauinspektoren zu Tilsit und Ruckerneese in ihrer Eigenschaft als technische Berather der Sozietäten gleichzeitig die Funktionen eines Deichhauptmanns und eines Deichinspektors in denselben ausübten.

Neben den genannten beiden Sozietäten bildete sich in der Folge die Kautenburger Deichsozietät.

In neuer Zeit machte sich zunächst für die Linskühnen—Seckenburger Deichsozietät das dringende Bedürfniß geltend, die Aufbringung und Vertheilung der Deichlasten und die Bewachung der Deiche zweckmäßiger zu gestalten. Durch Allerhöchste Verordnung vom 1. März 1884 (Amtsbl. der Regierung zu Gum-